

«DER BUND»: BERN

Es darf weggewiesen werden

Der umstrittene Berner Wegweisungsartikel verstösst nicht gegen die Verfassung, urteilt das Bundesgericht

Mit 4 gegen 1 Stimmen hat das Bundesgericht die Beschwerde von 13 Personen gegen Wegweisungen aus dem Berner Bahnhof abgewiesen. Der umstrittene Wegweisungsartikel, die Lex Wasserfallen, hält laut den höchsten Richtern vor der Bundesverfassung stand.

Seit 1998 werden aus dem Berner Bahnhof und – selten – auch aus anderen Gebieten Personen gestützt auf Artikel 29 b des kantonalen Polizeigesetzes weggewiesen. Erst gestern hat erstmals das Bundesgericht einen Wegweisungsfall geprüft – und es hat dies ausführlich getan, in einer fast dreistündigen öffentlichen Urteilsberatung. Das Grundsatzurteil erzwungen hatten vier Frauen und neun Männer, gegen die die Berner Stadtpolizei Ende 2003 Wegweisungsverfügungen erlassen hatte. Laut Polizei hatte die Gruppe bei den Steinen im Bahnhof «in erheblichem Mass dem Alkohol zugesprochen», es habe Lärm und grosse Unordnung geherrscht, und zahlreiche Passanten hätten am Verhalten der Gruppe Anstoss genommen.



Wegweisungen sind nicht verfassungswidrig. / frz

«Ästhetische Säuberung»

Die Polizei verbot darauf den 13 Leuten für drei Monate, sich im Bahnhofsbereich «in Personenansammlungen aufzuhalten, in welchen Alkohol konsumiert wird». Die dreizehn fochten die Wegweisungen an, erst bei der Sicherheitsdirektion, dann beim Regierungsstatthalter, beim Berner Verwaltungsgericht – und nun beim Bundesgericht. Ihr Rechtsanwalt, der Berner Stadtrat Daniele Jenni, taxierte in den Beschwerden den Wegweisungsartikel grundsätzlich als Verstoß gegen die Bundesverfassung. Die Wegweisungen seien eine «ästhetische Säuberung», an welcher kein öffentliches Interesse bestehe. Allein wegen ihres Äusseren und wegen ihrer Lebensform würden Leute aufgrund eines nicht strafbaren Verhaltens diskriminiert und in ihren Grundrechten verletzt, rügte Jenni.

Die erste öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts sah dies gestern klar anders. Alle fünf Richter hielten den Wegweisungsartikel grundsätzlich für verfassungskonform – auch Bundesrichter Jean Fonjallaz, der die Beschwerde gutheissen wollte: Er sah die Verfassungswidrigkeit lediglich in der Anwendung des Artikels im Fall der 13 Beschwerdeführer.

Eingriff in Versammlungsfreiheit

Der Wegweisungsartikel, so urteilte das Bundesgericht, verletze die Weggewiesenen nicht in ihrer Menschenwürde. Und er verstosse auch nicht gegen das Diskriminierungsverbot, wie Bundesrichter Giusep Nay als Referent erläuterte: Nicht wegen eines personenspezifischen Merkmals, nicht wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Sprache und auch nicht «wegen ihrer Lebensweise» würden die Betroffenen weggewiesen, sondern allein wegen eines Verhaltens: der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Wegweisungen, so erkannte das Bundesgericht einstimmig, griffen in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ein. Einzelne Richter sahen zudem einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Grundrechte jedoch dürfen nach der Bundesverfassung unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Es braucht hierzu eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse, und die Einschränkung muss verhältnismässig sein.

Ein «geeignetes Mittel»

Die bundesgerichtliche Mehrheit taxierte den Grundrechtseingriff durch eine Wegweisung gestern als «nicht sehr schwer». Obwohl er recht offen formuliert sei, werteten die Richter Artikel 29 b als ausreichende Gesetzesgrundlage. Im öffentlichen Interesse liege es, «negative Erscheinungen» im Umfeld von Drogen- und Alkoholszenen zu unterbinden – etwa Anpöbeleien von Passanten, Aggressives Betteln, Herumschreien und grosse Unordnung. Befristete, sachlich und örtlich begrenzte Wegweisungen seien ein geeignetes Mittel –und auch ein verhältnismässiges. Den Betroffenen sei es unbenommen, im Bahnhof einen Zug zu nehmen oder einzukaufen, ja sogar sich mit anderen zu treffen. Nur in Alkohol konsumierenden Gruppen aufhalten dürften sie sich nicht.

Ein Richter scherte aus

Etwas anders als seine vier bürgerlichen Richterkollegen sah es der sozialdemokratische Richter Fonjallaz. Er zog

einen Vergleich mit der Verbannung im Mittelalter und gab zu bedenken, dass Alkoholranke, Arbeits- und Obdachlose oft keinen anderen Ort hätten, um sich zu treffen, als den Bahnhof. Dem Rechtsstaat, so erklärte er, stünden doch im Umgang mit Randgruppen andere Mittel offen, insbesondere sozialmedizinische Interventionen. Dennoch hielt auch Fonjallaz den Wegweisungsartikel grundsätzlich für verfassungskonform, er legte nur die Latte etwas höher. Bei Leuten, die sich aggressiv gebärdeten und Passanten belästigten, sei der Wegweisungsartikel ein Mittel, das im öffentlichen Interesse liege. Bei Leuten, die lediglich Lärm machten und Unrat produzieren, aber nicht. Im Fall der 13 Beschwerdeführer rügte Fonjallaz einen ungenügend abgeklärten Sachverhalt, für die Rechtfertigung der Wegweisung sah er kein öffentliches Interesse.

Beschwerde abgewiesen

Mit seiner Meinung aber blieb Fonjallaz allein. Die Gerichtsmehrheit hielt die polizeiliche Sachverhaltsabklärung für (gerade noch) genügend und die Wegweisungen für gerechtfertigt.

KOMMENTAR

Die Sache bleibt heikel

Die Wegweisungen im bernischen Polizeigesetz, das haben liberale Moralisten und Juristen bisher behaupten können, verstossen gegen Verfassung und Grundrechte. Das Argument hat mit dem gestrigen Urteil viel an Wert verloren. Das Bundesgericht hat dem Wegweisungsartikel den höchstrichterlichen Segen erteilt. Doch bevor nun rechte Populisten und City-Pfleger allzu laut jubeln, sei nachgetragen: Dass das Bundesgericht nun so geurteilt hat, hat viel damit zu tun, dass die beurteilten Wegweisungen nicht mehr jene Verbannungen und Rayonverbote sind wie in den Anfängen der Wegweisungszeit. Anfangs erhielt ein Weggewiesener ein Jahr Bahnverbotsverbot, was vom Bundesgericht so wohl kaum geschützt worden wäre. Heute dauert eine Wegweisung drei Monate, ein Weggewiesener darf weiter im Bahnhof spazieren und einkaufen, nur in Alkohol trinkenden Gruppen aufhalten darf er sich nicht mehr. So sieht ein schwerer Eingriff in die Grundrechte halt nicht aus.

Das Bundesgericht hat viel Gewicht auf das Argument des öffentlichen Interesses an Ordnung und Sicherheit gelegt. Die Polizei soll gegen Leute vorgehen können, die Passanten aggressiv anbetteln oder anpöbeln. Da ist nichts dagegen zu sagen, das ist die Aufgabe der Polizei. Doch braucht es dazu einen Wegweisungsartikel, der Rayonverbote unter Strafdrohung ermöglicht, aber keines der sozialen Probleme der Randgruppenszene im Bahnhof löst? Das Bundesgericht hat den Wegweisungsartikel gestern auch als verhältnismässig betrachtet. Das ist, wenn man die heutigen, differenzierten Wegweisungsverfügungen betrachtet, nachvollziehbar – doch ist auch die Wegweisungspraxis verhältnismässig? Wenn in den letzten Jahren jährlich 800 Personen weggewiesen wurden, waren das alles aggressive Anpöbler? Oder waren auch ein paar Leute dabei, die einfach nicht so aussehen, wie es sich Bern Tourismus vorstellt? Noch etwas: Gegen Leute, die sich partout nicht wegweisen lassen wollten, hat die Polizei in den letzten Jahren jährlich rund 1000 Strafanzeigen eingereicht. Die Leute wurden zuerst einmal gebüsst, im Wiederholungsfall erhielten sie kurze Freiheitsstrafen. Das heisst letztlich: In Bern wird eingesperrt, wer stört. Und das riecht mehr nach Mittelalter als nach liberalem Rechtsstaat. (Stefan Wyler)

NACH DEM URTEIL

Und jetzt nach Strassburg?

Der Berner Fürsprecher und Stadtrat Daniele Jenni (Grüne Partei Bern) hat die 13 Beschwerdeführenden vor Bundesgericht vertreten, und er, Kämpfer der ersten Stunde gegen den Wegweisungsartikel, ist nach dem Richterspruch «nicht wirklich überrascht», aber doch ein bisschen enttäuscht.

Als kleinen Erfolg wertet Jenni, dass immerhin ein Bundesrichter die Beschwerde habe gutheissen wollen. Dieser habe gesehen, dass es hier «um erhebliche Grundrechtseingriffe» gehe. Die Bundesgerichtsmehrheit, kritisiert Jenni, habe keine wirkliche Verhältnismässigkeitsprüfung gemacht. Sie habe einfach das öffentliche Interesse an Ordnung und Sicherheit im Bahnhof als absolut betrachtet und nicht in ein Verhältnis gesetzt zu den betroffenen Leuten, die im Bahnhof zusammenkommen und etwas trinken wollten und vielleicht manchmal auch etwas laut seien. Ob er den Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg tragen will, wollte Jenni gestern nicht ausschliessen. Er werde dies sorgfältig prüfen, sagte er.

Erfolg in Nebenpunkt

In einem Nebenpunkt aber konnte Jenni gestern vor Bundesgericht einen Erfolg verbuchen. Das Berner Verwaltungsgericht hatte den 13 Beschwerdeführenden den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege verweigert –wegen angebfühlicher Aussichtslosigkeit ihrer Beschwerde. Diesen Entscheid hob das Bundesgericht gestern auf – mit

der einleuchtenden Begründung, es könne ja kaum die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit in einem Fall verweigern, in dem es selber nicht einig sei. Somit wird nachträglich Daniele Jenni den 13 Beschwerdeführenden als amtlicher Anwalt beigeordnet, und der Kanton Bern wird ihn für das vorinstanzliche Verfahren entschädigen müssen. (sw)

REAKTIONEN

Wasserfallen: «Voller Erfolg»

Das Urteil des Bundesgerichts, die Beschwerde von 13 weggewiesenen Personen abzuweisen und den Wegweisungsartikel als verfassungskonform zu beurteilen (Haupttext), sei «ein voller Erfolg», sagte der Berner Finanzdirektor Kurt Wasserfallen gestern Mittag auf Anfrage. Wasserfallen gilt als Vater des Wegweisungsartikels: Damals noch Polizeidirektor, hatte er 1997 als Grossrat den Artikel 29b ins neue bernische Polizeigesetz eingebracht – der Artikel wird deswegen mitunter als «Lex Wasserfallen» bezeichnet. Er habe stets die Haltung vertreten, dieser Artikel sei verfassungsmässig und entspreche auch der Europäischen Menschenrechtskonvention. «Das wurde jetzt vollumfänglich bestätigt, und das ist auch gut so», sagte Wasserfallen. Im Prinzip hätten die Richter in Lausanne eine «Grundrechtsabwägung» vornehmen müssen: So hätte die Versammlungsfreiheit, wie sie von der Szene im Berner Bahnhof wahrgenommen worden sei, die Grundrechte anderer Leute beeinträchtigt. Nun stehe fest, dass es «kein absolutes Recht auf Versammlungsfreiheit gibt». Wasserfallen erwartet, dass die Stadtpolizei Bern den Wegweisungsartikel weiter «so anwendet wie bisher».

Für Polizei «wertvolles Mittel»

Sie sei «zufrieden», sagte auch die heutige Polizeidirektorin Barbara Hayoz: «Der Artikel 29b des bernischen Polizeigesetzes ist für unsere Polizei eine notwendige und sinnvolle Massnahme, um unsere Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Drogenproblematik im öffentlichen Raum wahrzunehmen.» Allerdings werde man das schriftliche Urteil des Bundesgerichts abwarten und nötigenfalls sehen, «wie wir die Wegweisungen noch besser machen können». Hayoz erinnerte daran, dass die Polizei die Anwendung des Wegweisungsartikels schon mehrmals juristischen Ansprüchen angepasst hat (siehe Kasten rechts). Die Polizeidirektorin betonte, der Artikel 29b werde weiterhin angewendet, wenn bei einer Gruppe der begründete Verdacht bestehe, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören könnte. Es sei dies allerdings «nur eine von mehreren möglichen Massnahmen»; Hayoz nannte als weitere Instrumente das Projekt Pinto, das Alkistübli im Bahnhof «und das Vier-Säulen-Modell unserer Drogenpolitik».

Bei der Stadtpolizei selbst zeigte sich Pressesprecher Franz Märki «grundsätzlich froh» über den Entscheid der Bundesrichter. Dieser zeige auch, «dass wir richtig gearbeitet haben». Um den Auftrag des Gemeinderates erfüllen zu können, nämlich Szenebildungen zu verhindern, sei der Wegweisungsartikel ein «wertvolles Mittel». (Stefan Bühler)

[Google-Anzeigen](#)

[Recht](#)

[Rechtsanwalt](#)

[Arbeitsrecht](#)

[Ordnung](#)

[Grundrechte](#)